

**Verwaltungsvorschrift**  
**über die Gewährung von Fördermitteln im Rahmen des Programms**  
**Kultur und Bibliotheken im Stadtteil**  
**(VV KuBiST)**

Vom 19. Juli 2022

Auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung von Berlin wird für die Gewährung von Fördermitteln des Programms „Kultur und Bibliotheken im Stadtteil (KuBiST)“ im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Wirtschaft, Energie und Betriebe folgendes bestimmt:

Das Programm „Kultur und Bibliotheken im Stadtteil“ dient der integrierten Entwicklung benachteiligter Quartiere durch Stärkung der kulturellen Basisinfrastruktur der Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen sowie der Einrichtungen der bezirklichen Fachbereiche für Kultur und Regionalgeschichte (z.B. Regionalmuseen, kommunale Galerien, Spiel- und Werkstätten, Kulturhäuser). KuBiST fördert hierzu die

- Entwicklung, Erprobung und Durchführung zielgruppenorientierter Angebote und Programme, auch auf dem Feld der kulturellen, musikalischen und künstlerischen Bildung,
- Erschließung zusätzlicher (Projekt-)Räume sowie mobiler Handlungs- und Projektformen zur Ergänzung bzw. Ausweitung des Angebotes,
- Verbesserung der niedrighschwelligigen und nichtkommerziellen Aufenthalts-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in bezirklichen Kultureinrichtungen und Bibliotheken im Sinne der Übernahme von Funktionen eines sogenannten Dritten Ortes,
- Heranführung von spezifischen Zielgruppen an die bezirklichen Kultureinrichtungen und Bibliotheken,
- Stärkung der Rolle von bezirklichen Kultureinrichtungen und Bibliotheken in lokalen und regionalen Netzwerken und Verbänden,
- Errichtung, Modernisierung und den Ausbau der bezirklichen Kultureinrichtungen und Bibliotheken.

## **1. Zweck; Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Zweckbestimmung**

Das Land Berlin gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift Projektförderungen. Das Programm „Kultur und Bibliothek im Stadtteil“ unterstützt insbesondere investive und sozio-integrative Vorhaben im Bereich der bezirklichen Bibliotheks- und Kulturarbeit in den Handlungsräumen der Ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative zur Stärkung sozial benachteiligter Quartiere (im Folgenden: Gemeinschaftsinitiative).<sup>1</sup>

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln, die dem Land Berlin aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Politischen Ziels 5 „Ein bürgernäheres Europa durch die Förderung einer nachhaltigen und integrierten Entwicklung aller Arten von Gebieten und lokalen Initiativen“ des „Programms des Landes Berlin für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2021-2027“ mit einer Nachlaufzeit bis 2029 zur Verfügung stehen.

### **1.2 Rechtsgrundlagen**

Das Land Berlin gewährt Fördermittel nach dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und

<sup>1</sup> Vgl. den Senatsbeschluss S-1658/2018 vom 30.10.2018 einschließlich der gültigen Handlungsräume der ressortübergreifenden Gemeinschaftsinitiative unter [https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/?loginkey=showMap&mapId=k\\_gemeinschaftsinitiative\\_quartier@senstadt](https://fbinter.stadt-berlin.de/fb/?loginkey=showMap&mapId=k_gemeinschaftsinitiative_quartier@senstadt) die die räumliche Förderkulisse bildet.

<p>Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik<sup>2</sup> in der jeweils gültigen Fassung,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.06.2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds<sup>3</sup> in der jeweils gültigen Fassung,</li> <li>○ der einschlägigen von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsverordnungen,</li> <li>○ §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) nebst Ausführungsvorschriften sowie</li> <li>○ §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).</li> </ul>
<p><b>1.3 Bewilligungsbehörde</b></p> <p>Bewilligungsbehörde ist die für Kultur zuständige Senatsverwaltung, Referat für Stadtkultur, Bibliotheken, Archive, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Europäische Kulturangelegenheiten und EU-Förderung.</p>
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1 Räumliche Abgrenzung</b></p> <p>2.1.1 Im Programm „Kultur und Bibliotheken im Stadtteil“ erfolgt die Förderung innerhalb räumlich abgegrenzter Handlungsräume der Gemeinschaftsinitiative entsprechend den jeweils aktuellen Senatsbeschlüssen.<sup>4</sup></p> <p>2.1.2 Förderfähig sind auch Einrichtungen und Angebote außerhalb der Fördergebiete, die eine wichtige Versorgungsfunktion für diese Gebiete übernehmen. Die Entscheidung obliegt der Bewilligungsbehörde.</p>
<p><b>2.2 Fördergegenstand</b></p> <p>Gegenstand der Förderung sind investive und sozial-kulturelle Vorhaben im Bereich der kulturellen Basisinfrastruktur der Bibliotheken, Musikschulen, Jugendkunstschulen sowie der Einrichtungen der bezirklichen Fachbereiche für Kultur und Regionalgeschichte (z.B. Regionalmuseen, kommunale Galerien, Spiel- und Werkstätten, Kulturhäuser).</p>
<p><b>2.3 Förderfähige Maßnahmen</b></p> <p>Als Beitrag zur integrierten Entwicklung der Handlungsräume der Gemeinschaftsinitiative sind insbesondere folgende Vorhaben einschließlich der Leistungen zur Konzeptionierung, Planung, Durchführung, Projektsteuerung, Begleitung, Publizität, Monitoring und Evaluierung - förderfähig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer oder zusätzlicher Angebote, insbesondere im Bereich der <ul style="list-style-type: none"> <li>• Medien- und Informationsversorgung, der Vermittlung von Medien- und Recherchekompetenz,</li> <li>• Veranstaltungen,</li> <li>• verstärkten Zielgruppenorientierung (u.a. für Menschen mit Migrationsgeschichte, Kinder, Jugendliche, Schulklassen, Familien, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderung),</li> <li>• Themenorientierung und Schwerpunktsetzung,</li> <li>• Stärkung digitaler Kompetenzen und persönlicher digitaler Souveränität,</li> <li>• kulturellen Bildung u.a. mit dem Schwerpunkt der musischen und künstlerischen Bildung.</li> </ul> </li> <li>○ Entwicklung und Ausbau von Kooperationsbeziehungen und Schaffung von Gemeinschaftsangeboten vor allem in den örtlichen Netzwerken für Kultur, Bildung (insbesondere auch Kulturelle Bildung), Jugend, Quartiersentwicklung und Integration.</li> <li>○ Bau, bauliche und/oder technische bauliche Anpassung<sup>5</sup>, u.a. durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung, Umbau und Erweiterung,</li> <li>• Schaffung von Arbeits-/Proberäumen und -möglichkeiten für formelle und informelle Gruppen einschließlich informationstechnischer Ressourcen,</li> <li>• Einrichtung von Kapazitäten für Veranstaltungen und Präsentationen.</li> </ul> </li> <li>○ Ausstattung, u.a. durch:</li> </ul>

<sup>2</sup> ABl. EU L 231/159

<sup>3</sup> ABl. EU L 231/60.

<sup>4</sup> Vgl. Fußnote 1. Die Gebietskulisse wird regelmäßig überprüft und angepasst.

<sup>5</sup> Vgl. Nr. 5.10

- Erneuerung und Erweiterung der Einrichtung (Möbiliar, Anzeige- und Interaktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte, mobile Endgeräte, Software etc.),
- Erneuerung und Erweiterung der Ausstattung (Schallschutz, WLAN, etc.),
- Einrichtung von Arbeits-/Probe- und -/Ausstellungs-/Unterrichtsräumen und -möglichkeiten für formelle und informelle Gruppen.

o Gleichberechtigte kulturelle Teilhabe, u.a. durch:

- Schaffung barrierefreier Zugänglichkeit und Nutzung der bezirklichen Kulturangebote im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes,
- Umsetzung des Barrierefreie-IKT-Gesetzes,
- Unterstützung struktureller Maßnahmen zur gleichberechtigten Nutzung.

### 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- die Bezirksämter von Berlin, hier die Ämter für Weiterbildung und Kultur bzw. die Fachbereiche Bibliothek, Musikschule, Kultur/Museum sowie die Jugendkunstschulen,
- die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin

sowie

- andere juristische Personen, wenn das Vorhaben maßgeblich in Zusammenarbeit mit einer der vorgenannten Stellen verwirklicht werden soll und das Zusammenwirken schriftlich fixiert ist.

Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) 651/2014 sind nicht antragsberechtigt, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe d) der EFRE-VO (EU) 2021/1058.

Im Falle baulicher Maßnahmen ist für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist die Verfügungsberechtigung über die betroffenen Grundstücke nachzuweisen.

### 4. Fördervoraussetzungen

#### 4.1 Programmausrichtung

Vorhaben gemäß Ziffer 2.3 werden nur gefördert, wenn sich der Bedarf aus einem integrierten Stadtentwicklungs- bzw. Handlungs- und Entwicklungskonzept ableiten lässt.

#### 4.2 Anforderungen an Anträge

Der Antrag ist formgebunden zu stellen. Die Bewilligungsbehörde kann die Nutzung eines IT-Begleitsystems zur Vorgabe machen. Der Antrag muss folgendes enthalten:

- a) Beschreibung und Erläuterung des Vorhabens und seiner wesentlichen Bestandteile.
- b) Im Falle von Baumaßnahmen eine Kostenberechnung nach DIN 276.
- c) Zusammenstellung aller Ausgabepositionen nach vorgegebener Systematik.
- d) Darlegung aller Finanzierungsquellen im Rahmen einer geschlossenen Finanzierung.
- e) Bemessung des voraussichtlichen Beitrages zu den Output- und Ergebnisindikatoren gemäß den Festlegungen des Operationellen Programms.
- f) Vorschlag für projektbezogene Erfolgsindikatoren, den Ausgangs- und den voraussichtlichen Zielwerten nach Projektabschluss.
- g) Auswahl geplanter Publicitymaßnahmen.
- h) Aussagen zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen gem. Art. 9 Dach-VO (EU) 2021/1060 (Charta der Grundrechte der EU, nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Männern und Frauen).

#### 4.3 Maßnahmebeginn

4.3.1. Mit der Durchführung von Vorhaben darf vor Antragsbewilligung nicht begonnen worden sein. Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.

4.3.2. Auf Antrag kann die Bewilligungsbehörde einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zustimmen. Es ist darauf hinzuweisen, dass auch bei Zustimmung die Inangriffnahme des Vorhabens auf Risiko des Antragstellers erfolgt.

#### **4.4 Zustimmung zur Datenverarbeitung**

Die Bewilligungsbehörde ist für die Berichterstattung verantwortlich. In diesem Rahmen sowie bei der Administration des Programms erhebt sie personenbezogene, antragsgebundene Daten, die an die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung und an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Daten werden im Rahmen der Kontrolle zur Umsetzung und für die Evaluierung der Strukturfondsförderung genutzt. Die Erhebung und Übermittlung der Daten erfolgt auf Basis von § 14 ff. des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG) vom 13. Juni 2018 in Verbindung mit dem Gesetz über Datenverarbeitung im Bereich der Kulturverwaltung (KultDatenG).

Darüber hinaus werden über die ausgewählten Vorhaben Daten nach Maßgabe des Art. 49 Abs. 3 der Dach-VO (EU) 2021/1060 erhoben und veröffentlicht.

Der Antragsteller muss der Erhebung und Übermittlung und Veröffentlichung der Daten zustimmen. Wird die Zustimmung verweigert, werden keine Fördermittel bewilligt bzw. ausgezahlt.

#### **4.5 Eintragung in die Transparenzdatenbank**

Fördernehmer, die nicht Teil der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung sind (Zuwendungsempfänger), müssen sich vor der Antragstellung in der Transparenzdatenbank des Landes Berlin registrieren und dort die entsprechend der Nummer 1.5.3 der AV zu § 44 LHO erforderlichen Daten eingeben. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Bewilligung möglich.

#### **4.6 Leistungsgewährungsverordnung**

Zuwendungsempfänger, für die die Landesgleichstellungsgesetze Berlins oder des Bundes nicht unmittelbar gelten und die mehr als 25.000 € Landesförderung erhalten, müssen sich mit der Antragstellung in einer gesonderten Erklärung zur Einhaltung der Leistungsgewährungsverordnung (LGV) verpflichten. Dazu müssen sie insbesondere angeben, wie viele Personen beschäftigt sind und welche Maßnahmen zur Frauenförderung eingeleitet, fortgesetzt oder durchgeführt werden beziehungsweise wurden.

#### **4.7 Mindestlohn**

Nach § 7 des Landesmindestlohngesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt Berlin Zuwendungen nach der Landeshaushaltsordnung nur dann, wenn die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten mindestens den in § 9 genannten Mindestlohn zahlen. Soweit für die Zuwendungsempfänger das Landesmindestlohngesetz nicht unmittelbar gilt, sollen sie vor Bewilligung eine entsprechende rechtsverbindliche Erklärung abgeben und sich mit Kontrollen einverstanden erklären.

### **5. Art und Umfang der Förderung**

#### **5.1 Form der Förderung**

Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.

#### **5.2 Förderung über Zuwendungen**

Die Förderung von Institutionen außerhalb der Berliner Landesverwaltung erfolgt über Zuwendungen. Bei Zuwendungen werden die Fördermittel als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt; § 44 LHO (nebst Ausführungsvorschriften) und §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes sind anzuwenden. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.7. Maßgeblich sind die mit dem Zuwendungsbescheid erlassenen Bestimmungen.

#### **5.3 Förderung über Finanzierungszusagen (Förderzusagen)**

Die Förderung von Institutionen der unmittelbaren Berliner Landesverwaltung erfolgt über Finanzierungszusagen (Förderzusagen) analog § 44 LHO. Sofern zweckmäßig, können die Förderbedingungen auch in Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Für die Bewirtschaftung der Mittel finden die Regelungen der Landeshaushaltsordnung zur Auftragswirtschaft Anwendung. Es gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit Ausnahme der Ziffer 7.7.

## **5.4 Förderhöhe**

5.4.1. Die Förderung beträgt in der Regel 40% der förderfähigen Ausgaben.

5.4.2. Abweichende höhere oder niedrigere Fördersätze sind möglich, soweit

- der Mittelbedarf nachgewiesen ist,
- verfügbare Mittel vorhanden sind und
- der Höchstfördersatz des gesamten Programms von 40% nicht überschritten wird.

Ein höherer Fördersatz muss im Falle eines Projektaufrufs nach Nr. 7.2. allen potentiellen Bewerbern dieses Aufrufs in Aussicht gestellt werden. Eine spätere Anhebung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten ab Bewilligung möglich bei Vorliegen wesentlich geänderter Umstände oder bei unveränderter EFRE-Fördersumme.

5.4.3. Eine Kumulation der gewährten Fördermittel für dasselbe Vorhaben mit anderen Förderungen, in denen EU-Mittel enthalten sind, ist nicht zulässig. Private Mittel können zur Kofinanzierung eingesetzt werden, sofern ihr Eingang gesichert ist.

5.4.4. Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus Haushaltsmitteln soll mit dem Projektaufruf nach Nr. 7.2. bekannt gegeben werden. Ihre Bewilligung kann an gesonderte Kriterien geknüpft werden.

## **5.5 Beihilfen**

5.5.1. Unternehmensbeihilfen werden nur im Rahmen der De-minimis-Regelungen oder im Rahmen der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung vergeben. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

5.5.2. Die Prüfung der Beihilfenrelevanz kann für Gruppen von gleichartigen Förderempfängern (z.B. Bibliotheken) erfolgen, so dass eine Einzelprüfung entfällt.

## **5.6 Förderfähige Ausgaben**

Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen unter Ziffer 5.8 gelten folgende Festlegungen:

5.6.1. Förderfähig sind nur tatsächlich getätigte projektbezogene Ausgaben (Geldzahlungen).

5.6.2. Die Ausgaben für das projektbezogen eingesetzte und dem Vorhaben ausdrücklich zugeordnete Personal sind förderfähig (ggf. auf Basis eines Stundennachweises).

5.6.3. Projektbezogene Sachausgaben sind auch förderfähig, soweit sie nur anteilig durch das Vorhaben verursacht werden. In diesem Fall ist für jede Ausgabenposition ein nachvollziehbarer, begründeter und fairer Kostenverteilungsschlüssel vorzulegen.

5.6.4. Die Nrn. 5.7.2 und 3 gelten auch für projektbezogene Sach- und Personalausgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit ihre Erbringung nachgewiesen ist.

5.6.5. Für Honorarverträge, die im Rahmen bereits bewilligter Vorhaben geschlossen und die auf Grund einer Ausnahmesituation (z.B. Pandemie) ohne Verschulden der Honorarkraft nicht planmäßig durchgeführt werden können, besteht die Möglichkeit zeitlich begrenzt ein Ausfallhonorar bis zu einer Höhe von 75 % des ursprünglich vereinbarten Honorars zu zahlen, sofern dies vorab vertraglich vereinbart wurde.

5.6.6. Konzepte, Bedarfsprogramme, Vor- und Bauplanungsunterlagen sowie Planungsunterlagen für größere Beschaffungen sind förderfähig, sofern sie im Wesentlichen, ggf. auch ohne Einsatz von EFRE-Mitteln, realisiert werden. Die Realisierung muss bis zum 31.12.2029 abgeschlossen sein.

## **5.7 Nicht förderfähige Ausgaben**

Nicht förderfähig sind Ausgaben

- für die kein Zahlungsfluss nachweisbar ist,
- für den Erwerb von Grundstücken,
- nach einem allgemeinen, die Gesamtausgaben des Antragstellers auf das projektbezogene Personal umlegenden Gemeinkostenzuschlagsmodell,
- für größere Beschaffungen beweglicher Sachen nach Nrn. 1.2.1 - 1.2.3 AV § 24 LHO,

- für Abschreibungen, soweit die Anschaffung bereits aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert wurde und
- für Betriebskosten – resultierend aus Art. 73 (2) Buchstabe d) Dach-VO (EU) 2021/1060.

## **5.8 Pauschalen**

5.8.1. Auf der Basis von Art. 53 Abs. 2 Dach-VO (EU) 2021/1060 sind in diesem Förderprogramm folgende Pauschalarten anwendbar:

1. Pauschalfinanzierung von bis zu 15% der förderfähigen direkten Personalkosten nach Art. 53 (3) e) i.V.m. Art. 54 b) Dach-VO (EU) 2021/1060,
2. Pauschalfinanzierung von bis zu 40% der förderfähigen direkten Personalkosten nach Art. 53 (3) e) i.V.m. Art. 56 Abs. 1 Dach-VO (EU) 2021/1060 zur Finanzierung der Restkosten eines Vorhabens,
3. Pauschalfinanzierung von bis zu 7% der förderfähigen direkten Kosten nach Art. 53 (3) e) i.V.m. Art. 54 a) Dach-VO (EU) 2021/1060 zur Finanzierung indirekter Projektkosten eines Vorhabens,
4. Pauschalbetrag nach Art. 53 (1) c) Dach-VO (EU) 2021/1060.

Die Einzelheiten zu den Pauschalen werden im Wettbewerbsaufruf bzw. Antrags- und Projektaufruf bekannt gegeben. Die Methode zur Ermittlung der Pauschalbeträge bedarf der vorherigen Abstimmung mit der EFRE-Verwaltungsbehörde.

5.8.2. Soweit Förderungen (Zuwendungen oder Finanzierungs- bzw. Förderzusagen) ganz oder teilweise als Pauschalbetrag oder Pauschalfinanzierung gewährt werden, entfällt für die betroffenen Kostenpositionen die Pflicht des Antragstellers zur Aufbewahrung von Einnahmen- und Ausgabebelegen. Dementsprechend findet eine Kontrolle entsprechender Belege durch die Kulturverwaltung nicht statt.

## **5.9. Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen**

5.9.1. Bei Baumaßnahmen i.S. des § 24 LHO ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorläufige Bemessungsgrundlage der Förderung. Die Förderung wird zunächst nur zur Erstellung von Planungsunterlagen gem. § 44 LHO gewährt. Die endgültige Bemessung der Förderung erfolgt auf der Grundlage einer geprüften Bauplanungsunterlage (Kostenfestsetzung). Ergeben sich durch die weitere Planung oder im Zuge der Durchführung höhere Gesamtkosten, besteht kein Anspruch auf Erhöhung der Fördersumme. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn die zur weiteren Planung und Ausführung zur Verfügung stehende Zeit auskömmlich erscheint. Die für Baumaßnahmen geltenden Vorschriften der LHO, der AV LHO und der Anweisung Bau (ABau) sind zu beachten.

5.9.2. Unterhaltungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 1.1.3. AV § 24 LHO sind förderfähig. Die Förderung wird auf Grundlage einer Kostenschätzung bemessen, die von der für Bauen oder Bauunterhalt zuständigen Stelle des Förderempfängers oder seines Beauftragten bestätigt wird. Nr. 5.10.1. Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

## **6. Sonstige Förderbestimmungen**

### **6.1 Zweckbindung**

Die Dauer der Zweckbindung der geförderten Maßnahme wird – vorbehaltlich abweichender Regelungen im Bewilligungsbescheid bzw. in der Förderzusage – auf 5 Jahre festgesetzt. Für Bauvorhaben im Sinne des § 24 LHO beträgt sie mindestens 10 Jahre. Die Frist beginnt am Tag nach dem Ende des Bewilligungszeitraums.

### **6.2 Geltung der Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens**

6.2.1. Für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Leistungen, auch wenn sie nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar sind, sollen in konkurrierenden Verfahren vergeben werden. Sofern sich der Antragsteller bereits für die Antragerstellung der Leistungen eines Dritten bedient hat, darf dieser mit Leistungen der Fördermaßnahme in der Regel nur direkt beauftragt werden, wenn für die Auswahl ein konkurrierendes Verfahren durchgeführt wurde.

6.2.2. Die Bestimmungen des öffentlichen Auftragswesens (VOB/A, UVgO) sind zu beachten. Satz 1 gilt auch für Förderempfänger, die keine Stelle des Landes Berlin oder der mittelbaren Landesverwaltung sind, soweit der Gesamtbetrag aller aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen 100.000 € übersteigt (Nr. 3.1. der ANBest-P, Anlage 2 AV § 44 LHO). Anderenfalls sind vor der Auftragsvergabe in jedem Fall mindestens mehrere Kostangebote anzufordern.

6.2.3. Alle Vergabeverfahren sind vollständig zu dokumentieren. Hierzu gehören regelmäßig ein Vermerk über die Wahl der Vergabeart, die Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der EU, im Amtsblatt des Landes Berlin

oder im Internet, das Submissionsprotokoll, die Bewertungskriterien für die Vergabeentscheidung, der Vergabevermerk sowie der Vertrag. Bei zulässiger freihändiger Vergabe bzw. zulässiger Verhandlungsvergabe sind mindestens drei vergleichbare Angebote anzufordern. Die Unterlagen über die Vergabe sind im Rahmen der besonderen Aufbewahrungsfristen für Prüfzwecke vorzuhalten.

6.2.4. Bei Verstößen gegen das Vergaberecht, bei unvollständiger Dokumentation sowie bei Verlust von Originalbelegen ist mit einer Finanzkorrektur zu rechnen, die sich auf bis zu 100 % der beanstandeten Ausgaben erstrecken kann.

6.2.5. Im Interesse der Berliner kleinen und mittleren Unternehmen ist der kleinteiligen bzw. gewerkweisen Auftragsvergabe Vorrang einzuräumen. Die Vergabe an Generalübernehmer/innen ist ausgeschlossen.

### **6.3 Widerruf oder Verminderung der Zuwendung**

Wegen der Haushalts- und Wirtschaftslage Berlins kann die Zuwendung aus triftigem Grund für die Zukunft widerrufen oder vermindert werden, wenn Mittel nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund haushaltswirtschaftlicher Sperren nicht verfügbar sein sollten.

### **6.4 Künftige Förderungen**

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Dieses Finanzierungsrisiko ist vom Zuwendungsempfänger bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen zu beachten. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann hierfür nicht geltend gemacht werden.

### **6.5 Prüfbefugnis**

Die Prüfbefugnis gemäß Ziffer 7 ANBest-P erstreckt sich über die der Bewilligungsbehörde und ihre Beauftragten hinaus auch auf die für Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung als EFRE-Verwaltungsbehörde, als Bescheinigungsbehörde sowie als Prüfbehörde, auf die Europäische Kommission und auf den Europäischen Rechnungshof sowie entsprechend Beauftragte. Die Prüfrechte des Rechnungshofs von Berlin gemäß § 91 Abs. 2 LHO bleiben unberührt.

### **6.6 Publizität**

6.6.1. Auf die Fördergeber ist in Publikationen, Newslettern und Blogs, auf Webseiten, Informationsschildern, Hinweis- und auf dauerhaften Erinnerungstafeln in geeigneter Form hinzuweisen.

6.6.2. Die Bestimmungen der Europäischen Union zur Kommunikation und Sichtbarkeit nach Artikel 46 - 50 der Dach-VO (EU) 2021/1060 und den dazu erlassenen Konkretisierungen der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung als EFRE-Verwaltungsbehörde sind zu beachten.

### **6.7 Bereichsübergreifende Grundsätze**

Die Durchführung von EFRE-kofinanzierten Vorhaben erfolgt unter Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Grundsätze (Art 9 und Art 73 Abs. 1 der Dach-VO (EU)2021/1060). Zu diesen zählen u.a. die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Sicherstellung der Gleichstellung der Geschlechter, die Beachtung des Grundsatzes der Antidiskriminierung, die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung und die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik unter Berücksichtigung der Art. 11 und 119 (1) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

## **7. Förderverfahren**

### **7.1. Allgemeines**

Für die

- Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den
- Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche
- Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die
- Rückforderung der gewährten Zuwendung

gelten die Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie §§ 48 - 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften Abweichungen zugelassen sind. Satz 1 gilt für Finanzierungszusagen entsprechend.

Zahlungsabrufe, Zahlungsnachweise und Verwendungsnachweise sind formgebunden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

## **7.2 Wettbewerbe und Projektaufufe**

Die Bewilligungsbehörde vergibt die Förderung grundsätzlich

- über allgemeine themenbezogene Wettbewerbe und
- über allgemeine Antrags- und Projektaufufe.

Die geplanten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden unter <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/gruenden-und-foerdern/europaeische-strukturfonds/efre-foerderperiode-2021-2027/projektaufufe/> veröffentlicht.

Für Vorhaben mit Modellcharakter oder bei besonderem kulturpolitischem Förderbedarf im Kontext der Gemeinschaftsinitiative kann die Bewilligungsbehörde potentielle Förderinteressierte gezielt zur Förderung einladen. Darüber hinaus ist in begründeten Einzelfällen für Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von bis zu 200.000 € eine direkte Förderentscheidung zulässig. Die Erfüllung der Projektauswahlkriterien bleibt unberührt.

## **7.3 Auswahl der Vorhaben**

7.3.1. Die Bewilligungsbehörde nimmt die Bewertung und Auswahl der Vorhaben anhand der jeweils vom Berliner Begleitausschuss für das Programm KuBIST gebilligten Kriterien und ihrer Gewichtung vor.

7.3.2. Die Bewertung und Auswahl kann auf Basis von Projektskizzen oder von Anträgen vollzogen werden.

Dabei kann insbesondere Folgendes berücksichtigt werden:

- Beitrag zur Stabilisierung und Entwicklung der Handlungsräume der Gemeinschaftsinitiative,
- Beitrag zur zum Ausbau und/oder zur Modernisierung der kulturellen Infrastruktur in sozial benachteiligten Gebieten,
- Beitrag zur Stärkung, Weiterentwicklung und/ oder Verbesserung einrichtungsbezogener Angebote,
- Beitrag zur Verbesserung der niederschweligen und nichtkommerziellen Aufenthalts-, Lern- und Arbeitsmöglichkeiten in einer Einrichtung der bezirklichen Kulturarbeit,
- Beitrag zur Gewährleistung des gleichen Zugangs zu den Einrichtungen der bezirklichen Kulturarbeit alle Menschen, unabhängig von Wohnort, sozialem Status, Alter, Familiensituation, ethnischer Herkunft und Bildungsstand,
- Beitrag zur Stärkung der Rolle von bezirklichen Kultureinrichtungen in lokalen Bildungs- und sonstigen Netzwerken,
- Defizitabbau bzw. Anpassungsmaßnahmen hinsichtlich sozialer Infrastruktur und Angeboten,
- Beitrag zur Armutsbekämpfung und Förderung der sozialen Integration,
- Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen (Charta der Grundrechte der EU, nachhaltige Entwicklung, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung, Gleichstellung von Frauen und Männern),
- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung von Kompetenzen,
- Beitrag zur Stärkung der lokalen schulischen, außerschulischen und beruflichen, formalen und nonformalen Weiterbildungspotentiale,
- Maßnahmen zur Partizipation, Aktivierung und Förderung des sozialen Zusammenhalts,
- Zahl der Kooperationsbeziehungen,
- Zweckmäßigkeit des Vorhabens,
- Angemessenheit der Projektausgaben,
- Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers,
- Tragfähigkeit des Vorhabens nach Auslaufen der Förderung,
- Umfang geplanter Publizitätsmaßnahmen.

Wettbewerbe und Antragsaufufe können zusätzliche allgemeine Ausschlusskriterien enthalten.

7.3.3. Die Bewertung der eingegangenen Projektvorschläge erfolgt durch die Vergabe von Punkten, deren Zahl den Erfüllungsgrad des Auswahlkriteriums widerspiegelt.



Die Punktevergabe wird durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen in der Regel unter Beiziehung von Stellungnahmen sachkundiger Dritter. Die Punktevergabe kann auch ganz oder teilweise auf eine fachkundige Jury übertragen werden.

#### **7.4 Antragstellung und Informationsaustausch**

Anträge sind formgebunden bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

Nach Art. 69 (8) Dach-VO (EU) 2021/1060 erfolgt der Informationsaustausch zwischen der Bewilligungsbehörde und dem Begünstigten grundsätzlich in elektronischer Form.

#### **7.5 Bewilligung**

7.5.1. Die Fördermittel werden nur bei Vorliegen vollständiger Unterlagen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.5.2. Die Mittel dürfen nur für die beantragte Maßnahme und gemäß dem Finanzierungsplan eingesetzt werden. Der Bewilligungsbetrag ist der Förderhöchstbetrag. Wesentliche Änderungen des Finanzierungsplanes (z.B. bei Überschreiten der Kostenansätze um mehr als 20 v.H., bei Wegfall von Kofinanzierungsmitteln oder bei Hinzutreten von Deckungsmitteln) bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

7.5.3. Eine Abweichung von den festgelegten Jahresraten (Vorziehen, Übertragen ins Folgejahr) ist schriftlich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen und mit einer Begründung zu versehen.

#### **7.6 Projektbegleitung und Projektkontrolle**

Zur Überwachung der Verwendung der Zuwendung/Förderung im Sinne von Nr. 9 AV § 44 LHO bzw. als Teil der Verwaltungsprüfungen im Sinne von Art 74 der Dach-VO (EU) 2021/1060 erfolgt regelmäßig

- die mindestens stichprobenartige risikobasierte Überprüfung von Zahlungsabrufen/Ausgabennachweisen (vgl. Nr. 7.7. und 7.8.) anhand von Originalbelegen oder Belegkopien (auch in elektronischer Form),
- die Vor-Ort-Kontrolle der Vorhaben in Bezug auf den Umsetzungsstand
- die Durchführung von projektbegleitenden Ausschüssen, auf denen die Fördernehmer den Stand ihres Vorhabens darstellen und Fragen von gemeinsamen Interesse erörtert werden sowie
- die Prüfung und Auswertung der Quartalsberichte.

Die Durchführung der Maßnahmen zur Projektbegleitung und Projektkontrolle obliegt einem organisatorisch von der antragprüfenden/bewilligenden Stelle gesonderten Team in der Bewilligungsbehörde. Die Übertragung der Aufgabe auf einen Dienstleister ist möglich.

#### **7.7 Zahlungsabrufe und -nachweise bei Zuwendungen**

7.7.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Erstattungsverfahren. Die Liste der Belege ist fortlaufend zu führen. Im Rahmen des Erstattungsantrages sind die Belege zur Prüfung bereit zu stellen. Zusätzlich ist eine Liste über alle vergebenen Aufträge zu führen.

7.7.2 Im Falle der Förderung durch Pauschalen (Nr. 5.9) erfolgt die Auszahlung der Fördermittel auf Nachweis der im Zuwendungsbescheid festgelegten Projektleistungen. Soweit im Bescheid Teilleistungen für zulässig erklärt worden sind, sind Teilauszahlungen möglich.

#### **7.8 Mittelbereitstellung und Zahlungsnachweise bei Finanzierungs- bzw. Förderzusagen**

7.8.1. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt im Zuge der Auftragswirtschaft (Nr. 3.2 AV § 9 LHO). Die Liste der Belege ist fortlaufend zu führen.

7.8.2. Die erfolgten Zahlungen sind jeweils zum Quartalsende nachzuweisen, sofern keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden. Zusätzlich ist eine Liste über alle vergebenen Aufträge zu führen.

7.8.3. Im Falle der Förderung durch Pauschalen (Nr. 5.9) erfolgt die Anerkennung der über die Auftragswirtschaft geleisteten Fördermittel auf Nachweis der in der Finanzierungs- bzw. Förderzusage festgelegten Projektleistungen. Soweit in der Förderzusage Teilleistungen für zulässig erklärt worden sind, sind Teilanerkennungen möglich.

### **7.9 Verwendungsnachweis**

7.9.1. Der Verwendungsnachweis ist spätestens zwei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen, sofern im Bewilligungsbescheid bzw. in der Förderzusage keine anderweitige Regelung getroffen wird. Er besteht aus

- einem zahlenmäßigen Nachweis
- der Liste der Belege für Einnahmen und Ausgaben,
- einem ausführlichen Sachbericht und
- der Darstellung der Zielerreichung für die programmbezogenen Output- und Ergebnisindikatoren sowie für die projektbezogenen Erfolgsindikatoren.

7.9.2. Zwischennachweise gem. Nr. 6.1. ANBest-P sind spätestens zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

### **7.10 Prüfung des Verwendungsnachweises**

7.10.1. Die kursorische Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Team nach Nr. 7.6 Satz 2.

7.10.2. Die vertiefte Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt dem Prüfteam der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung in der Serviceeinheit Finanzen. Die Übertragung der Aufgabe auf Dienstleister ist möglich.

7.10.3. Über die Konsequenzen aus den Prüfergebnissen nach Nr. 7.10.2. entscheidet das Team nach Nr. 7.6 Satz 2.

### **8. Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt rückwirkend zum 1.1.2022 in Kraft. Mit Rücksicht auf die Dauer der EU-Förderperiode tritt sie mit Ablauf des 31.12.2029 außer Kraft.